



Vorläufige Zeltlagerordnung

für das 19. Landeszeltlager (LZL) in Halvestorf, HM

1. Allgemeines

Das Landeszeltlager in Halvestorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, wird von der „Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehr e. V.“ durchgeführt. Die Jugendmaßnahme erfolgt im Rahmen der Jugendgesetzgebung, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Jugendförderungsgesetzes. Es handelt sich um eine Freizeit- und Erholungsmaßnahme der Jugendfeuerwehren, die vor allem der Bildung, Erziehung und internationalen Begegnung der Jugend dient.

Um den Freiraum jeder Person zu wahren, ist die Zeltlagerordnung verbindlich für alle Teilnehmenden und Besuchenden. Diese regelt nur das Notwendigste, um einen ungefährdeten und sinnvollen Aufenthalt zu gewährleisten. Alle Beteiligten sollen ihre Interessen in Toleranz und gegenseitiger Achtung aufeinander abstimmen und auftretende Probleme in kameradschaftlicher Weise freundschaftlich lösen.

2. Organisation des Landeszeltlagers

- 2.1 Das Landeszeltlager ist in folgende Zeltdörfer unterteilt: **Schloss Bevern, Schloss Bückeberg, Schloss Corvey, Schloss Fürstenberg, Schloss Pyrmont** (Mitarbeiternden-Dorf)
- 2.2 Für die Alterskennzeichnung der Teilnehmer/innen werden bei der Anmeldung folgende, farblich unterschiedliche Armbänder ausgegeben, die während der gesamten Zeltlagerdauer erkennbar zu tragen sind:
 - rot: unter 14 Jahren (auch Kinderfeuerwehren)
 - gelb: 14 bis 15 Jahre
 - blau: 16 bis 17 Jahre
 - grün: 18 Jahre und älter
- 2.3 Jedes Zeltdorf hat zwei Gemeindedirektor*innen, die aufgrund ihrer Qualifikation ausgewählt wurden. Sie berufen Wahlen für Bürgermeister*innen und Jugendratssprecher*innen ein.
- 2.4 Die Gemeindedirektor*innen vertreten die Zeltlagerleiterleitung, sind weisungsberechtigt und repräsentieren das öffentliche Zeltlagerrecht.
- 2.5 Programmablauf und Geschehen werden von Bürgermeister*innen und Jugendratssprecher*innen koordiniert. Der/die Jugendratssprecher*in hat zwei Stellvertreter*innen.

- 2.6 Der **Jugendrat** eines Zeltorfes setzt sich wie folgt zusammen: Jede Jugendfeuerwehr wählt aus ihren Reihen den/die Jugendratssprecher*in, der/die seine/ihre Jugendfeuerwehr im Jugendrat des Zeltorfes vertritt. Die Jugendratssprecher*innen eines Zeltorfes müssen Jugendfeuerwehr-Mitglieder sein und sollten mindestens 14 Jahre alt sein. Der Jugendrat tritt täglich, soweit Bedarf, unter der Leitung des Gemeindedirektors/der Gemeindedirektorin zusammen. Er muss zusammentreten, wenn mindestens zehn Jugendsprecher/innen der Jugendfeuerwehren dieses wünschen.
- 2.7 Der/die Bürgermeister*in unterstützt den/die Gemeindedirektor*in bei der Ausführung seiner Aufgaben.
- 2.8 Die Jugendratssprecher*innen bilden das Jugendparlament des Landeszeltlagers, das unter der Leitung der Landes-Jugendsprecher*innen tagt. Aus ihrer Mitte wählen sie eine/einen Zeltlagersprecher*in sowie zwei Stellvertreter*innen. Die Wahl muss spätestens am zweiten Zeltlagertag erfolgen.

3. Organisatorischer Ablauf

- 3.1 Es wird so frühzeitig geweckt, dass vor dem Frühstück noch genügend Zeit zum Waschen bleibt. Außerdem bleibt noch Zeit, die Zelte in Ordnung zu bringen und den Platz, um das Zelt herum aufzuräumen.
- 3.2 Folgende Zeiten sind verbindlich für das Essen vorgesehen:
- | | |
|-----------|-------------------|
| Frühstück | 07.15 - 08.45 Uhr |
| Mittag | 12.00 - 13.30 Uhr |
| Abendbrot | 17.30 - 19.15 Uhr |
- Die Einnahme der Mahlzeiten erfolgt ausschließlich nach Aufruf der Zeltlagerleitung. Es wird nur zeltorfweise mit der gesamten Jugendfeuerwehr einschließlich der Aufsichtspersonen zum Essen gegangen. Wenn parallel zur Essenszeit ein Wettbewerb absolviert werden muss, ist diese Änderung rechtzeitig mit dem/der Gemeindedirektor*in abzusprechen. Das Essen in unangemessener Bekleidung, etwa mit freiem Oberkörper, ist nicht gestattet. Die Essenausgabe an Personen, die ihre Einsatzkleidung tragen, ist verboten.
- 3.3 Die **Zeltlagerruhe** beginnt um 22.30 Uhr und endet mit dem Wecken.
- 3.4 Der Sanitätsbereich ist zur ambulanten Behandlung zu bestimmten Zeiten geöffnet. Dort ist auch zu den bekannt gegebenen Zeiten der/die Zeltlagerarzt*in zu erreichen. Die genauen Zeiten sind an allen Schwarzen Brettern in den einzelnen Zeltorfen ausgehängt. In dringenden Fällen kann von den festen Zeiten abgewichen werden.
- 3.5 Für jede Jugendfeuerwehr steht im Zeltorf nur eine begrenzte Fläche, eine sogenannte Parzelle von 8x15 Metern, zur Verfügung. Diese kann sowohl im Zelt- als auch im Nebenbereich nur in angemessenem Verhältnis zur Teilnehmerzahl stehen. Die Flächen außerhalb der Parzelle sind als Rettungs- und Wirtschaftswege freizuhalten.

4. Allgemeine Verhaltenshinweise

- 4.1 **Lagerfeuer** dürfen nur in Absprache mit dem/der Gemeindedirektor*in an dafür hergerichteten Plätzen abgebrannt werden.
- 4.2 Das **Rauchen** ist nach dem JSchuG erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Im Gemeinschaftszelt ist das Rauchen nach dem Nds. NiRSchG untersagt. Dafür steht außerhalb des Zeltes ein Raucherplatz zur Verfügung. In den Zelten und im Waldbereich ist das Rauchen aus Sicherheitsgründen verboten. Diese Regelung bezieht sich gleichermaßen auch auf Elektrozigaretten. In jedem Zeltdorf wird von den Gemeindedirektor*innen ein Rauchplatz ausgewiesen.
- 4.3 Als **Zeltbeleuchtung** sind nur CE-geprüfte Elektrolampen zulässig. Andere Beleuchtungen wie Gas- und Benzinlampen, Kerzen etc. sind verboten. Kühlschränke, Heizanlagen sowie Kochgeräte, Gasflaschen usw. sind verboten.
- 4.4 Die **Wasch- und Toilettenanlagen** sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden werden sollten. Im Interesse des Wohlbefindens und der Gesundheit aller Zeltlagerteilnehmer*innen ist es auch bei Nacht untersagt, die Notdurft innerhalb und außerhalb des Lagerbereichs im Freien zu verrichten.
- 4.5 Für die **Sauberkeit** im Zeltdorf und im Zeltlager ist besonders zu beachten, Lebensmittel im Bereich der Zelte verschlossen zu halten. Auch der Sitzplatz im Gemeinschaftszelt ist nach der eigenen Mahlzeit selbst zu reinigen.
- 4.7 Im Zeltlager werden keine Haustiere geduldet. Es ist nicht erwünscht, dass Besucher*innen ihre Hunde oder anderen Haustiere mitbringen. Sollte ein Tier eine Aufgabe zum Beispiel als speziell ausgebildeter Assistenzhund (Blindenführhund) erfüllen, ist eine vorherige Anmeldung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nötig.
- 4.8 Die **Mahlzeiten** werden nur im Gemeinschaftszelt und in der geschlossenen Gruppe eingenommen. Der/die Jugendfeuerwehrwart*innen/Betreuer*innen begleiten immer die Gruppe. Sie sind gegenüber der Zeltlagerleitung dafür verantwortlich, dass nach jeder Mahlzeit der **Essensplatz gesäubert** wird und die Essensabfälle in die Abfallkübel geschüttet werden. Die Jugendfeuerwehrwart*innen sind für die Sauberkeit im Gemeinschaftszelt verantwortlich. Die Ausgabe der Verpflegung erfolgt nur gegen Check-In mittels Zeltlagerausweis. Die Zuständigkeit für die Unterstützung der Kamerad*innen im Gemeinschaftszelt (u.a. Check-In) erfolgt wechselweise durch einige Personen aus den Zeltdörfern.
- 4.9 Um körperlichen Schäden und Verstößen gegen geltendes Recht (Körperverletzung, Freiheitsberaubung etc.) vorzubeugen, sind **Lagertaufen** und ähnliche Rituale **verboten**.
- 4.10 Es wird untersagt, **Waffen** im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in das Landeszeltlager, auf das Zeltgelände oder zu anderen Veranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände sowie Schusswaffen. Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können. Das

Verbot gilt auch für volljährige Lagerteilnehmer*innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

- 4.11 Das Mitbringen und der Verzehr von **Spirituosen** sind im LZL **verboten**. Verstöße können zum sofortigen Verweis aus dem Zeltlager führen.
- 4.12 Stromanschlüsse sind in den Gemeindedirektoren-Zelten nur für deren Gebrauch vorhanden. Anschlüsse für weitere Zelte in den Zeltdörfern sind nicht möglich.
- 4.13 Schäden jeglicher Art sind umgehend der Zeltlagerleitung anzuzeigen. Diese werden dort entsprechend aufgenommen. Nachträglich bzw. erst nach dem LZL gemeldete Schäden können grundsätzlich nicht bearbeitet werden.
- 4.14 Während des gesamten Zeltlagers ist es verboten, Drohnen oder andere unbemannte und/oder ferngesteuerte Flugobjekte zu betreiben. Nur das Sachgebiet um das Team Öffentlichkeitsarbeit der Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehr setzt für die Presse- und Medienarbeit Drohnen ein. Es gibt keine Ausnahmen.
- 4.15 Für Film-, Foto- und Tonaufnahmen gelten die gesonderten Hinweise zu Veranstaltungen der Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehr e.V. in Bezug auf Foto-/Film- und Tonaufnahmen.
- 4.16 Zusätzlich zur allgemeinen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten kann für bestimmte Sonderaktionen eine zusätzliche Einverständniserklärung notwendig sein.

5. Umweltschutz im Zeltlager

- 5.1 Auf dem Zeltlagergelände ist eine besondere Hege und Pflege des Geländes unbedingt erforderlich. Jede/r Lagerteilnehmer*in ist mit dafür verantwortlich, dass das Gelände sauber gehalten und geschont wird.
- 5.2 Aus Gründen des **Umweltschutzes** dürfen alle nur die gekennzeichneten Wege benutzen und nicht quer durch das Gelände und die umliegenden Wälder laufen.
- 5.3 Allen Zeltlagerteilnehmer*innen wird dringend empfohlen, biologisch abbaubare Seife, Duschgel, Zahnpasta usw. mitzubringen.
- 5.4 Aus Gründen des Umweltschutzes und einer geringeren Abfallmenge wird bei den Mahlzeiten einiges, was früher einzeln verpackt war (Marmelade, Butter usw.), nun in größeren Portionen auf die Tische gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass jede/r Lagerteilnehmer*in dafür Verständnis hat und mit diesen Lebensmitteln sorgsam und ordentlich umgeht, damit auch nach ihm kommende Teilnehmer*innen noch mit Appetit essen können.
- 5.5 Um das Zeltlagergelände sauber zu halten, sind ausreichend Mülltonnen aufgestellt, die auch genutzt werden müssen. Die vorgegebene Abfalltrennung ist zu beachten. Die Mülltrennung erfolgt entsprechend der Vorgaben des **Landkreises Hameln-Pyrmont**.

5.6 Für im Zeltlager anfallendes **Altpapier** und Pappe und für weitere spezielle, der **Wiederverwertung** zuzuführende Materialien wie z. B. Metall, Glas usw. sind in den Zeltdörfern zentrale Sammelstellen eingerichtet. Zudem befinden sich dort spezielle Sammelbehälter für **Batterien**. Näheres dazu ist bei den Gemeindedirektor*innen zu erfahren.

5.7 Beim **Abbau** ist der Zeltplatz so zu verlassen, wie er vorgefunden wurde. Sämtliche anfallenden Abfälle wie Teppichbodenreste, defekte Liegen usw. müssen von der Kinder- oder Jugendfeuerwehr selbst entsorgt und wieder mit nach Hause genommen werden.

6. **Fahrbereitschaft, Ausgabe von Geräten**

6.1 Die Benutzung/das Ausleihen von Werkzeugen, Geräten und die in der Fahrbereitschaft zur Verfügung stehenden Fahrzeuge sind nur mit Einverständnis des dafür eingesetzten Verantwortlichen gestattet. Für die Ausleihdauer kann ein Pfand als Sicherheit gefordert werden.

6.2 Fahrten können nur mit Fahrbefehl durchgeführt werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Leiters der Fahrbereitschaft. Sonderfahrten für einzelne Jugendfeuerwehren sind grundsätzlich nicht möglich.

6.3 Nur die begrenzte Zahl der Fahrzeuge mit dem Schild „Zeltlagerleitung“ bzw. „Fahrbereitschaft“ darf in dringenden Fällen im Zeltlagergelände fahren.

7. **Obhut- und Aufsichtspflicht**

7.1 Diese Pflichten sind von den Personensorgeberechtigten der minderjährigen Teilnehmer*innen auf den/die begleitenden Jugendfeuerwehrwart*innen bzw. Betreuer*innen (Erziehungsbeauftragte) übertragen worden.

7.2 Der/die Jugendfeuerwehrwart*innen haben die Aufgabe, dieser Obhut- und Aufsichtspflicht nachzukommen. Weiter haben sie die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass Mädchen und Jungen in **getrennten Zelten** untergebracht sind.

8. **Weisungsrecht der Zeltlagerleitung**

8.1 Die Zeltlagerleitung hat unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Teilnehmenden und allen Besucher*innen:

- zur Wahrnehmung der Zeltlagerordnung
- zur Einhaltung des Hausrechts
- zur Durchführung und Sicherstellung des vorgesehenen Programms
- zur Bewahrung vor leiblicher und seelischer Gefährdung
- wenn das Gesamtwohl des Landeszeltlagers bedroht ist.

8.2 Die eingeteilten Dorf- bzw. Zeltlagerwachen sind im Rahmen ihrer von der Zeltlagerleitung festgestellten Wachordnung berechtigt, Anweisungen zu erteilen (Arbeitsgrundlage für das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung).

- 8.3 Im Rahmen des Weisungsrechts ist die Zeltlagerleitung berechtigt, Zeltlagerteilnehmer*innen nach Hause zu schicken bzw. Besucher*innen aus dem Lager zu verweisen. Die hieraus entstehenden Kosten müssen von den Betroffenen selbst getragen werden.
- 8.4 Die im Zeltlager gefundenen Gegenstände sind beim „Fundbüro“ im Verwaltungsbereich (Orga- und Servicebüro) abzugeben und können dort abgeholt werden. Eine Aufbewahrung nach dem LZL erfolgt nicht.